

Nr. **XIX. GP-NR**
856 /J
1995 -03- 2 8

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Kostenersatz für Nationalratswahlen

Die Nationalratswahlordnung 1992 regelt in § 124 die Wahlkosten. In § 124 Abs 3 NRWO wird festgelegt, daß die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach dem Wahltag beim Landeshauptmann geltend zu machen haben, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet. Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 regelt in seinem § 24 die analoge Anwendung der Vorschriften der NRWO auf die Wahl des Bundespräsidenten.

Die Antragstellung erfordert von Gemeinde- und Landesbediensteten eine sorgfältige Bearbeitungstätigkeit, die mit zahlreichen Arbeitskraftstunden verbunden ist. Die Überweisung des Kostenersatzes für die Abwicklung der oben genannten bundesweiten Wahlen erfolgt durchschnittlich jedoch erst nach einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren.

So wurden beispielsweise die für die oberösterreichischen Gemeinden anfallenden Kosten der Nationalratswahl vom Herbst 1990 im Sommer 1993 oder jene der Bundespräsidentenwahlen vom Frühjahr 1992 im Herbst 1994 auf die Gemeindekonten überwiesen.

In ihrem Arbeitsübereinkommen bekennen sich die Sozialdemokratische Partei Österreichs und die Österreichische Volkspartei zum Bürokratieabbau. Die Bundesregierung wird die Durchforstung sämtlicher Gesetze und Verordnungen in allen Bereichen in Angriff nehmen und deren Zweckmäßigkeit bzw. Aktualität überprüfen.

Eine Neugestaltung des bestehenden Modells des Kostenersatzes für die Abwicklung der Nationalratswahlen (Bundespräsidentenwahlen) durch die Gemeinden erscheint daher zweckmäßig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie stehen Sie zum gegenwärtigen Modell des Kostenersatzes für Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahlen?

- 2) Welche Gründe sind für die lange Auszahlungsprozedur ausschlaggebend?
- 3) Wann werden die abgeltbaren Kosten, die den Gemeinden bei der Abwicklung der Nationalratswahl 1994 erwachsen sind, auf die Gemeindekonten überwiesen werden?
- 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer Auszahlung eines "Schillingbetrages pro Wahlberechtigten" an die Gemeinden beziehungsweise sind Ihnen andere praktische Modelle des Ersatzes der Wahlkosten bekannt?
- 5) Werden Sie sich in Anbetracht des bürokratischen und zeitlichen Aufwandes für eine Änderung des § 124 der NRWO einsetzen?
- 6) Wenn ja, bis wann glauben Sie, kann die betreffende Gesetzesänderung durchgeführt werden?